

Der Bote



Mitteilungen für die Gemeinde Safiental

Erscheint in loser Folge, je nach Bedarf, für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Safiental

Herausgeber: Gemeindevorstand Safiental

Redaktion: Toni Theus

www.safiental.ch toni.theus@safiental.ch

WIR WÜNSCHEN ALLEN EINE BESINNLICHE ADVENTSZEIT

Spielplätze sind Magnete für Kinder und deren Eltern. Seit drei Jahren verweile ich mich mit meinen beiden Kindern nun auch ab und an auf einem Spielplatz, die Kinder sind begeistert und ich geniesse einen Moment Ruhe © Aus privater und auch beruflicher Sicht finde ich es daher wertvoll, wenn Spielplätze mehr bieten als das klassische Schaukel-Rutschbahn-Modell. Sie sollen neben Spass während dem freien Spiel dazu beitragen, die Kreativität und die motorischen Fähigkeiten der Kinder zu fördern, alle Sinne anregen und Naturerlebnisse ermöglichen.

Beim Schulhaus Versam hat die Umgebung in den letzten Monaten Form angenommen und ein solcher Spielplatz ist entstanden. Die Spielelemente sind wunderbar ins Gelände eingebettet und hauptsächlich aus natürlichen Materialien – sogar einheimisches Lärchenholz – vom **Werkdienst** gebaut. Hinzu kommt ein grosser Schulgarten, welcher ab dem Frühjahr von den SchülerInnen bewirtschaftet wird. Am Heckenpflanztag war wunderbar mitanzusehen mit wie viel Freude und Elan die SchülerInnen und die LehrerInnen sich für «ihren» Spielplatz eingesetzt haben und die Kinder es kaum abwarten konnten, zum ersten Mal das neue Klettergerüst zu erklimmen.

Einen grossen Dank möchte ich allen Beteiligten – dem gesamten Forstwerkdienst, den Lehrerlnnen, den SchülerInnen, dem Gemeindevorstand Jean Claude Pedrolini und besonders dem engagierten Vater Erik Olbrecht für seinen grossen ehrenamtlichen Einsatz – aussprechen.

Es freut mich auch, dass weitere solche naturnahen Spielplätze im ganzen Tal geplant und umgesetzt werden und so abwechslungsreiches Spiel für unsere Kinder und Treffpunkt für die Eltern entsteht.

Silvie Schaufelberger, Projektleiterin Umweltbildung Naturpark Beverin, Tenna

Kurzberichte von den Vorstandssitzungen

Am **03. Oktober 2018** hat der Gemeindevorstand eine Einbürgerung beschlossen, zwei Baubussen genehmigt, den Kauf eines kleinen Stück Landes von der Firma Bobag AG für die Meliorationsstrasse und die Abgabe einer Bauparzelle in Camana für den Bau eines Wohnhauses im Baurecht beschlossen.

Weiter wurden die Anträge für die Einsprache zur Neuzuteilung der Melioration Gün-Neukirch formuliert, Jean Claude Pedrolini als Gemeindevertreter in die Baukommission Grossalpstrasse und Armin Buchli als Gemeindevertreter in die Eigentümer-Genossenschaft Grossalp gewählt.

Am **17. Oktober 2018** hat der Gemeindevorstand den Auftrag für den Fensterersatz im Schulhaus Valendas der Firma Xglas und die Metallarbeiten für die Zaunanpassung der Firma Giusep Cadosch vergeben.

Ausserdem hat er die Freigabe der Auflage des Quartierplans Carstulien und des Alpstrassenprojektes Falätscha-Grossalp beschlossen. Sowie die Vergabe der Ingenieurarbeiten für die Sanierung der Grafastrasse an das Ingenieurbüro Cavigelli beschlossen.

Weiter wurde die neue Abwartin der Schulanlage Safien gewählt und mit den Arbeiten am Budget 2019 begonnen.

- Am **24. Oktober 2018** hat der Gemeindevorstand das Ingenieurbüro Cavigelli als Datenverwaltungsstelle gewählt und an der Finanzplanung weitergearbeitet.
- Am **25. Oktober 2018** hat der Gemeindevorstand am Budget 2019 und der Finanzplanung weitergearbeitet.
- Am 31. Oktober 2018 hat der Gemeindevorstand den Auftrag für die Standortbeurteilung des Badesees an das Büro Sieber, Cassina + Handke AG, die Ingenieurarbeiten für die Erschlissung des QP Camanaboden dem Büro Cavigelli und die Sicherung der Bahnhofstrasse an die Firma Ribbert vergeben und das Budget 2019 zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet.
- Am **7. November 2018** hat der Gemeindevorstand beschlossen, der Gemeindeversammlung zu beantragen, den Steuerfuss für das Jahr 2019 bei 105 % zu belassen. Sowie den Termin und die Traktandenliste der nächsten Gemeindeversammlung festgelegt.
- Am **14. November 2018** hat der Gemeindevorstand das weitere Vorgehen betreffend Anschaffung Kommunalfahrzeug festgelegt, auf Gemeindeland eine Bohrung für eine private Wärmepumpe bewilligt sowie den Beteiligungsvertrag und die Mehrwertvereinbarung mit der KWZ zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet.





Baubewilligung

Baubewilligung

Josua Stoffel, Untercamana, beabsichtigt, auf Parzelle 709, ein neues Güllesilo zu erstellen.

Baubewilligung

Sandro Monigatti, Carrera, beabsichtigt, auf Parzelle 4831, den Bau einer neuen Mistplatte sowie den Einbau einer neuen Stalltüre.

Baubewilligung

Peter Buchli, Versam, beabsichtigt, auf Parzelle 3052, ein Mehrfamilienhaus zu bauen.

Wir wünschen der Bauherrschaft viel Erfolg und ein unfallfreies Bauen.



Vereinsmitteilungen

Der nächste Bote wird innerhalb eines Monats nach der Gemeindeversammlung erscheinen. Wir bieten den **Safientaler Vereinen** die Möglichkeit kostenlos Mitteilungen an unsere Leserschaft zu publizieren. Bitte mailen Sie Ihre Texte bis spätestens am 31.12.2018 an gemeinde@safiental.ch oder senden sie per Post an Gemeinde Safiental, Talstrasse 6, 7107 Safien Platz.

ZIVILSTANDSNACHRICHTEN

Willkommen im Safiental

Wir heissen folgende Personen in unserer Gemeinde herzlich Willkommen und wünschen Ihnen eine glückliche Zukunft in unserer Gemeinde.

- Frau Gerlinde Haas, Thalkirch
- Herr Philipp Werlen, Thalkirch
- Herr Markus Ricklin, Safien Platz
- Frau Brigitte Siegrist, Safien Platz
- Frau Claudia Zeise, Valendas

Unsere herzliche Gratulation den Jubilaren:

Den 80. Geburtstag feierte am

- ❖ 03.12.2018 Silvia Gartmann-Buchli, Zalön
- ❖ 05.12.2018 Marie Lareida-Wieland, Valendas

Den 90. Geburtstag feierte am

❖ 22.11.2018 Barbara Bühler-Veraguth, Valendas

Den 92. Geburtstag feierten am

- ❖ 03.11.2018 Emma Zinsli-Cabalzar, Valendas
- ❖ 09.11.2018 Magdalena Gartmann-Dettli, Safien Platz
- ❖ 11.11.2018 Anna Caseli-Eberle, Valendas
- 21.11.2018 Alfred Bühler-Veraguth, Valendas

Korrekturmeldung:

Jonas Michael Buchli, geboren am 14. September 2018, Sohn von Sabine Kern Buchli und Johannes Buchli, Zalön

Für die Falschmeldung im Bote Nr. 35, möchten wir uns in aller Form entschuldigen



Einladung zur Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2018, 20:00 Uhr in der Mehrzweckhalle Valendas

Traktanden:

- 1. Wahl der Stimmenzähler
- 2. Festsetzung des Steuerfusses 2019
- 3. Voranschlag 2019
- 4. Investitionsrechnung 2019
- 5. Beteiligungsvertrag und Restwertvereinbarung KWZ
- 6. Varia

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung findet eine Information über das neue Raumplanungsgesetz und seine Auswirkung auf die Ortsplanung der Gemeinde statt.

Im Anschluss daran wird den Anwesenden ein Apéro offeriert.

Zu den einzelnen Traktanden:

2. Festsetzung des Steuerfusses 2019

Der Gemeindevorstand beantragt den Steuerfuss der Einkommens- und Vermögenssteuern für das kommende Jahr unverändert bei 105% der einfachen Kantonssteuer zu belassen.



3. Voranschlag 2019

Erfolgsrechnung	Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
Ertrag	10'489'700	10'192'800	10'847'875
Aufwand	10'554'700	10'290'800	10'837'921
Ergebnis	-65'000	-98'000	9'955

Selbstfinanzierung (Cash Flow)

Ergebnis Erfolgsrechnung	-65'000	-98'000	6'586
Ordentliche Abschreibungen	924'000	904'000	1'275'850
Einlagen in Spezialfinanzierungen	32'100	10'200	153'980
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	-13'800	-206'700	-185'653
Selbstfinanzierung (Cash Flow)	877'300	609'500	1'250'763

Die Selbstfinanzierung (Cash Flow) zeigt den Betrag auf, welchen die Gemeinde für Investitionen zur Verfügung hat, ohne dafür neues Fremdkapital aufnehmen zu müssen. Die budgetierten Investitionsausgaben liegen auch im Jahr 2018 über unserem Cash Flow. Die Gemeinde Safiental wird auch weiterhin sehr stark auf die Unterstützung von der Patenschaft für Berggemeinden, Patengemeinden sowie weiteren Geldgebern angewiesen sein, um die Neuverschuldung in einem akzeptablen Rahmen zu halten.

Aufgrund von veränderten Ansprüchen an das Rechnungswesen wurde die Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) für alle Bündner Gemeinden im Jahr 2011 beschlossen. Den Gemeinden wurde eine Umsetzungsfrist bis zum Jahr 2018 gewährt. Die Mehrheit der Bündner Gemeinden und auch die Gemeinde Safiental stellten per 01.01.2018 um. Dementsprechend wurden die Budgets 2018 und 2019 basierend auf den neuen Grundlagen erstellt. Ein Vergleich der Budgetzahlen 2018 und 2019 mit der Rechnung 2017 ist dadurch nur eingeschränkt möglich. Die wichtigsten Anpassungen, welche Aufgrund der HRM2-Umstellung erfolgen, werden erläutert und dazu wie gewohnt die grösseren ausserordentlichen Ausgaben bzw. Einnahmen.

Kurzüberblick zu den Neuerungen infolge Umstellung auf HRM2

Kontenrahmen

Der Kontenrahmen und die Kontengliederungen wurden überarbeitet. Einige zusätzliche Dienstbereiche sind entstanden und teilweise wurden bestehende Dienstbereiche zusammengefasst bzw. aufgehoben, da sie über die Jahre an Bedeutung verloren haben oder keine Aufgabe der Gemeinde mehr darstellen. Zudem wurden die Konten- bzw. Bereichsnummerierungen angepasst.

Abschreibungen/Vermögensbewertungen

Die Abschreibe- und Bewertungspraxis wird angepasst. Bisher wurden nur die Abschreibungen zu Anlagen von Spezialfinanzierungen direkt in den entsprechenden Bereich gebucht (z.B. die Abschreibungen Wasserversorgung). Die Abschreibungen von Verwaltungsvermögen (Strassen, Schulhäuser, Lawinenverbauungen, Feuerwehrmaterial, etc.) wurde zuhinterst in der Erfolgsrechnung in einem Sammelkonto verbucht und veröffentlicht. Die Details zu diesem Sammelkonto konnten aus der Abschreibungstabelle entnommen werden.

Neu werden die Abschreibungen direkt in den entsprechenden Bereichen gebucht. Zum Beispiel sind die Abschreibungen der getätigten Investitionen an Schulliegenschaften nun im Bereich Schulliegenschaften ersichtlich.

Auch die Abschreibemethodik ändert sich. Bisher wurde degressiv abgeschrieben. Sprich es wurden jeweils jährlich 10% vom Restbuchwert abgeschrieben (Maschinen und Geräte 20% vom Restbuchwert). Somit ergeben sich in den ersten Jahren höhere Abschreibungen und in späteren Jahren tiefere. Neu wird linear abgeschrieben. Dabei wird jede Sachanlage je nach der angenommenen Nutzungsdauer mit einem gleichbleibenden jährlichen Abschreibungswert abgeschrieben.

Annäherung an Privatwirtschaft

Neben der Praxisanpassung der Abschreibungen werden auch geläufigere Begriffe aus der Privatwirtschaft übernommen:

bisher: Laufende Rechnung neu mit HRM2: Erfolgsrechnung

bisher: Bestandesrechnung neu mit HRM2: Bilanz



Die nachfolgende Übersicht über das Budget der Erfolgsrechnung 2019 zeigt die Saldi der jeweiligen Bereiche respektive Abteilungen. Eine detaillierte Version kann über die Gemeindewebseite (www.safiental.ch) eingesehen oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden (081 647 12 70, finanzen@safiental.ch).

Ein budgetierter Saldo von 0 ergibt sich bei sämtlichen Spezialfinanzierungen, da allfällige Aufwand-, respektive Einnahmeüberschüsse als Einlage oder Entnahme in die Spezialfinanzierung verbucht werden.

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen / saldiert)		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
0	Allgemeine Verwaltung	-787'200	-527'900	-517'815
0110	Legislative	-18'500	-19'000	-18'341
0120	Exekutive	-109'300	-102'300	-108'485
0210	Gemeindeverwaltung	-378'100	-372'000	-364'458
0220	Bauverwaltung	-10'300	-12'100	-994
0290	Verwaltungsliegenschaften	-271'000	-22'500	-25'537

Zu **0290**: Bei den Liegenschaften im Verwaltungsvermögen handelt es sich um Liegenschaften, welche für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben benötigt werden. In der Allgemeinen Verwaltung wurde bislang nur die Gemeindekanzlei in Safien Platz verbucht. Im Zusammenhang mit der neuen Bilanz werden zusätzlich die vier Dorfläden sowie das Haus Signina und das Alte Schulhaus Valendas als Verwaltungsliegenschaften eingestuft und die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen in diesem Bereich verbucht. Weitere Informationen dazu sind im Bericht über die Anpassungen der Bilanz in diesem Boten aufgeführt.

		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-190'000	-120'300	-89'045
1400	Allgemeines Rechtswesen	-50'500	-4'200	15'063
-	Vermessung und Vermarkung	-	-	-5'693
-	Bezirks- und Kreisamt	-	-	-23'266
1500	Feuerwehr	-92'200	-85'800	-56'903
1610	Militärische Verteidigung	-25'500	-5'500	-5'045
1620	Zivilschutz	-21'800	-24'800	-13'201

HRM2: Bereiche Grundbuch, Vermessung und Vermarkung sowie Bezirks- und Kreisamt neu zusammengefasst im Bereich Allgemeines Rechtswesen.

Zu **1400**: Im Jahr 2019 führt das Amt für Immobilienbewertungen Graubünden in Tenna, Valendas und Versam periodische Gebäudeneuschätzungen durch. Die Kostenanteile der Gemeinde wurden budgetiert. Grundsätzlich sollen sämtliche Liegenschaften im 10-Jahres-Rhythmus neu geschätzt werden. In Fusionsgemeinden werden die Schätzungsintervalle vereinheitlicht.

Zu **1610**: Der Abschreibungsaufwand für die sanierte Schiessanlage Versam wurde im Budget berücksichtigt.



		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
2	Bildung	-1'931'200	-1'967'300	-1'763'991
2110	Kindergarten	-89'000	-84'000	-90'595
2120	Primarstufe	-774'000	-771'500	-739'363
2130	Oberstufe	-546'800	-566'000	-502'927
-	Musikschule	-	-	-21'866
2170	Schulliegenschaften	-344'800	-373'400	-340'271
2190	Schulleitung und Schulverwaltung	-150'600	-128'900	-
2192	Volksschule Sonstiges	80'600	48'100	-59'294
2200	Sonderschulen	-89'000	-73'000	-
2510	Gymnasiale Maturitätsschulen	-15'600	-18'600	-9'675
2730	Fachhochschulen	-2'000	-	-

HRM2: Aufwand Sonderschulen, heilpädagogische sowie logopädische Dienste neu in Bereich Sonderschulen 2200. Musikschule neu in Bereich Volksschule Sonstiges. Aufwand Schulleitung und Schulverwaltung (Schulrat, EDV-Infrastruktur) neu in eigenem Bereich und nicht mehr in Bereich Volksschule Sonstiges. Abschreibungsaufwand neu in Bereich Schulliegenschaften. Beiträge an Fachhochschulen neu in einem eigenen Bereich.

Zu 2190: Steigender Aufwand für Schulungen, Beratungen im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21.

Zu **2192**: Höhere Einnahmen aus dem Finanzausgleich (Gebirgslastenausgleich, Anteil Schullasten).

		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
3	Kultur, Kirche, Sport und Freizeit	-206'300	-127'600	-96'303
3210	Bibliotheken	-13'100	-13'500	-26'589
3290	Kultur, übriges	-17'000	-11'000	-
3420	Freizeit	-173'200	-77'100	-55'675
3500	Kirchen	-3'000	-26'000	-14'039

HRM2: Bereiche Bibliothek und Kultur neu separat. Wanderwege, Parkanlagen, öffentliche Grillstellen, Spielplätze in Bereich Freizeit.

Zu **3420**: Die Einrichtung der Botschaft Safiental in Chur sowie Unterhaltsaufwand an Spielplätzen wurden im Budget vorgesehen.

		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
4	Gesundheit	-373'700	-336'500	-340'300
4110	Spitäler	-103'500	-103'500	-101'574
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	-220'000	-180'000	-188'108
4210	Ambulante Krankenpflege	-45'000	-48'000	-47'441
4330	Schulgesundheitsdienst	-5'200	-5'000	-3'177

Zu 4120: Steigende Kostenbeiträge an Alters- und Pflegeheime.



		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
5	Soziale Sicherheit	-147'300	-149'300	-106'286
5440	Jugendarbeit	-26'300	-26'300	-
-	Sozialer Wohnungsbau	-	-	-1'200
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	-51'000	-56'000	-70'038
5790	Fürsorge, übriges	-70'000	-67'000	-35'049

HRM2: Beiträge an regionale Berufsbeistandschaft neu in Bereich Fürsorge übriges.

		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
6	Verkehr	-675'500	-706'300	-626'891
6150	Gemeindestrassen	-675'500	-706'300	-581'864
-	Strassenbeleuchtung	-	-	-45'027

HRM2 / zu 6150: Abschreibungen neu direkt in Bereich. Strassenbeleuchtung neu in Bereich Gemeindestrassen integriert.

		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
7	Umweltschutz und Raumordnung	-135'300	-146'400	-24'537
7101	Wasserversorgung	0	0	0
7201	Abwasserbeseitigung	0	0	0
7300	Abfallwirtschaft (allgemein)	-10'700	-10'500	-
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	-15'600	-12'900	-25'842
7303	Deponien	-11'000	-7'000	39'269
7410	Lawinen-/Gewässerverbauungen	-9'000	-25'000	-
7710	Friedhof und Bestattung	-24'000	-23'000	-29'672
-	Tierkörperbeseitigung	-	-	-1'186
7900	Raumordnung	-65'000	-68'000	-7'106

HRM2: Aufwand für öffentliche Toiletten und Beitrag an Tierkörpersammelstelle neu in separatem Bereich Abfallwirtschaft (allgemein). Aufwand für öffentliche Abfallsammelstellen, Sperrgut-, Karton- und Papiersammlungen in Bereich Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb). Neu separater Bereich für Aufwand an Lawinen-/Gewässerverbauungen.

Zu **7900**: Aufwand für Gewässerraum-Ausscheidung und Anpassung Nutzungsplanung. Die Arbeiten wurden im Jahr 2018 nicht abgeschlossen.

		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
8	Volkswirtschaft	-176'800	-309'700	-18'782
8110	Landwirtschaft	-68'800	-52'600	-7'191
8130	Unterhalt Meliorationswerke Zalön, Camana	-7'000	-12'600	-48'655
8131	Spezialfinanzierung Meliorationswerke	0	0	0
8200	Forstwirtschaft	-55'000	-197'000	29'078
8290	Technische Betriebe	0	0	0

8400	Tourismus	-44'500	-46'000	8'811
8420	Standortförderung	0	0	0
8711	Elektrizitätswerk / Netz	0	0	0
8712	Elektrizitätswerk / Stromhandel	0	0	0
8900	Tankstellen	0	0	0
8901	Sägereibetriebe	-1'500	-1'500	-825

HRM2: Neu Abschreibeaufwand direkt in den Bereichen Landwirtschaft und Forstwirtschaft Zu **8290**: Die Anschaffung eines neuen Dienstfahrzeugs ist vorgesehen.

		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
9	Finanzen und Steuern	4'558'300	4'293'300	3'593'904
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	1'325'000	1'205'000	1'946'028
9101	Sondersteuern	465'000	455'000	-
9300	Finanz- und Lastenausgleich	1'050'300	1'089'400	1'163'227
9500	Ertragsanteile	1'625'500	1'482'000	1'456'478
-	Konzessionen	-	-	57'901
9610	Zinsen	25'400	-14'800	4'690
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	67'100	76'700	85'510
-	Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	-	-	-1'119'929

HRM2: Steuern werden neu in zwei Bereiche aufgeteilt. Konzessionen werden neu in Bereich Ertragsanteile integriert. Abschreibungsaufwand wird neu direkt in den Bereichen gebucht.

Zu 9500: Höhere voraussichtliche Einnahmen aus Beteiligungsenergie.

Zu **9610**: Langfristige Darlehen mit hoher Zinsbelastung laufen Ende 2018 bzw. im Jahr 2019 aus. Die Zinsen für neues Fremdkapital sind derzeit deutlich tiefer.

Zu **9630**: Bei den Liegenschaften im Finanzvermögen handelt es sich um Liegenschaften, welche für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben <u>nicht</u> zwingend benötigt werden und daher grundsätzlich veräussert werden könnten. Im Zusammenhang mit der neuen Bilanz werden die vier Dorfläden sowie das Haus Signina und das Alte Schulhaus Valendas nicht mehr als Finanzvermögen, sondern als Verwaltungsvermögen eingestuft und die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen in diesem Bereich verbucht (siehe auch 0290, Verwaltungsliegenschaften). Weitere Informationen dazu sind im Bericht über die Anpassungen der Bilanz in diesem Boten aufgeführt.

4. Investitionsrechnung 2019

Die budgetierten Investitionen bestehen teilweise aus laufenden Projekten (Meliorationen, Walderschliessungen, etc.). Die entsprechenden Kredite wurden gesprochen und die Zahlen wurden entsprechend dem zu erwartenden Baufortschritt gesetzt. Teilweise sind Projektierungsarbeiten vorgesehen bzw. laufen bereits. Sofern die zu erwartenden Kosten über der Finanzkompetenz des Gemeindevorstands liegen, werden die Projekte zu einem späteren Zeitpunkt an einer Gemeindeversammlung präsentiert und über die entsprechenden Kredite abgestimmt.

Investitionsrechnung	Budget 2019

VERWALTUNGSLIEGENSCHAFTEN Dachsanierung Haus Mitte, Tenna	Ausgaben 100'000	Einnahmen
ALLGEMEINES RECHTSWESEN Einführung eidg. Grundbuch Valendas Eigentümerbeiträge Einführung eidg. Grundbuch	10'000	20'000
FEUERWEHR Sanierung Feuerwehrmagazin Versam	70'000	
BILDUNG Sanierung Schulhausplatz Tenna Sanierung Turnhalle Versam	20'000 50'000	
FREIZEIT Projekt Badesee Versam Spielplatzsanierungen	50'000 60'000	
GEMEINDESTRASSEN Strassenbeleuchtung / Umstellung auf LED Mobilitäts- und Parkplatzkonzept Projekt Sanierung Güterwege Zalön Quartierplan Camana Hoferschliessung Grafa Sanierungen Gemeindestrassen Valendas Sanierungen Gemeindestrassen Versam Postauto-Haltestelle Versam Dorf Sanierung Meliorationswerke Arezen / Versam Beiträge Bund/Kanton Güterwege Zalön	80'000 100'000 800'000 100'000 20'000 230'000 280'000 80'000 20'000	530'000
WASSERVERSORGUNG Schutzzonenausscheidung / QS Sanierung Wasserversorgung Arezen/Versam Anschlussgebühren Beiträge Bund/Kanton Sanierung WV Arezen/Versam	20'000 400'000	10'000 100'000
ABWASSERBESEITIGUNG ARA Turrahus Sanierung ARA Valendas Sanierung Werkleitungen Gemeindestrassen Anschlussgebühren Kanalisation / ARA	120'000 130'000 150'000	15'000

Anschlussgebuhren Kanalisation / ARA 15'000
- 12 - Dezember 2018

ABF	ΔΙ Ι	W	RT	SC	НΔ	FT

Molok Sammelstellen 200'000

RAUMORDNUNG

Ortsplanung Safiental 50'000

LANDWIRTSCHAFT, ALPEN UND WEIDEN

Beitrag an Melioration Gün-Neukirch	40'000
Beitrag an Melioration Thalkirch	120'000
Erschliessungsstrasse Grossalp	830'000
Beitrag MeGe Valendas Heimgebiet	40'000

Beiträge Bund/Kanton Erschliessungsstrasse Grossalp 500'000

FORSTWIRTSCHAFT

370'000
20'000
160'000
85'000
50'000
250'000

KB Walderschliessung Gün-Neukirch / Salpennerweg320'000KB SIE Kreuzwege (Turisch)110'000KB SIE Brandegga (Turisch)65'000KB SIE Bahnhofstrasse Versam110'000

TECHNISCHE BETRIEBE

Sanierung Werkhof Versam 20'000

ENERGIEVERSORGUNG, NETZNUTZUNG

Intelligentes Messsystem (Smart Meter)	45'000
Vereinheitlichung Netzinformationssystem (NIS)	80'000
Melioration Zalön, Stromnetzsanierungen	50'000
Verkabelung MS Tenna/Versam	550'000

Anschlussbeiträge 10'000

LIEGENSCHAFTEN DES FINANZVERMÖGENS

Sanierung Pfruondhus Tenna 1'500'000

Total Investitionsausgaben 7'350'000

Total Investitionseinnahmen	1'790'000
Nettoinvestitionen	5'560'000

Saldo Investitionen Wasserversorgung	310'000
Saldo Investitionen Abwasserversorgung	385'000
Saldo Investitionen Strom	715'000
Zahlungen an Meliorationen aus Rückstellungen	200'000

Nettoinvestitionen ohne Spezialfinanzierungen bzw. 3'950'000 Beiträge an Meliorationen



Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Bericht über die Anpassung der Bilanz der Gemeinde Safiental per 1. Januar 2018

1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG, BR 710.100) und der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG, BR 710.200), die per 1. Dezember 2012 in Kraft traten, wurden die Grundlagen geschaffen, um bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einzuführen. Den Gemeinden wurde dabei eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017 zur Anpassung ihres Finanzhaushalts an das Gesetz eingeräumt. Das HRM2 bezweckt vor allem, die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) sowie die Vergleichbarkeit der Rechnungen aller öffentlichen Gemeinwesen zu erhöhen. Zugleich werden die Rechnungslegungsmethoden der öffentlichen Hand an diejenige der Privatwirtschaft angeglichen. Für die Bürgergemeinden gilt das neue Finanzhaushaltsgesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten. Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt selber Rechnung abzulegen (Art. 81a Abs. 1 GG). Die Rechnungsführung innerhalb der Jahresrechnung der politischen Gemeinde ist nicht mehr zulässig.

Die Gemeinde Safiental erstellte erstmals das Budget 2018 nach HRM2. In der Bilanz wird die neue Rechnungslegung mit der Neubewertung der Bilanz vom 31. Dezember 2017 per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die Neubewertung ist notwendig, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Das bedingt gemäss Art. 53 Abs. 1 FHG eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen. Das bilanzierte Verwaltungsvermögen ist beim Übergang zu HRM2 nicht neu zu bewerten. Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben (Art. 32 FHVG).

Dieser Bericht dokumentiert und erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2018 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze (HRM2) auf die Bilanz der Gemeinde Safiental ergeben. Der Gemeindeversammlung wird dieser Bericht anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2018 zur Kenntnis gebracht.

2. Bilanzierung

Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauern nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen (Art. 2 FAG).

Vermögenswerte werden in der Bilanz aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Für das Verwaltungsvermögen gilt eine nach der Gemeindegrösse abgestufte Aktivierungsgrenze (Art. 12 FHVG).

Verpflichtungen werden passiviert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ein Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und dessen Höhe geschätzt werden kann. Ist eine wesentliche Verpflichtung bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss und ist der Mittelabfluss wahrscheinlich, werden dafür Rückstellungen gebildet. Liegt die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses unter 50 Prozent, erfolgt keine Passivierung, sondern die Offenlegung als Eventualverbindlichkeit im Anhang der Bilanz. Damit werden hängige Risiken transparent ausgewiesen.

3. Bewertung

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position bilanziert wird.

Das **Finanzvermögen** wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet. Das **Verwaltungsvermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt. Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung können für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden. Das **Fremdkapital** und das **Eigenkapital** werden zum Nominalwert bewertet. Die konkreten Bewertungs- und Abschreibungsvorschriften der einzelnen Vermögensbestandteile sind in Art. 26 und 27 FHG bzw. Art. 20 ff. FHVG festgehalten.



4. Gliederung Bilanz HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde. Mit der Einführung vom HRM2 sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die nachfolgende Übersicht zeigt die strukturellen Veränderungen.

	Bilanz HRM1		Bilanz HRM2
1	Aktiven	1	Aktiven
10	Finanzvermögen	10	Finanzvermögen
100	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
110	Guthaben	101	Forderungen
120	Anlagen	102	kurzfristige Finanzanlagen
130	Transitorische Aktiven	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
14	Verwaltungsvermögen	106	Vorräte und angefangene Arbeiten
140	Sachgüter	107	Langfristige Finanzanlagen
160	Investitionsbeiträge	108	Sachanlagen Finanzvermögen
170	Übrige aktivierte Ausgaben	109	Forderungen SF und Fonds im Fremdkapital
18	Spezialfinanzierungen	14	Verwaltungsvermögen
180	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
19	Bilanzfehlbetrag	142	Immaterielle Anlagen
		144	Darlehen
		145	Beteiligungen
		146	Investitionsbeiträge
		148	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen
2	Passiven	2	Passiven
20	Fremdkapital	20	Fremdkapital
200	Laufende Verpflichtungen	200	Laufende Verbindlichkeiten
210	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
220	Mittel- und langfristige Schulden	204	Passive Rechnungsabgrenzungen
250	Transitorische Passiven	205	Kurzfristige Rückstellungen
28	Spezialfinanzierungen	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
280	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	208	Langfristige Rückstellungen
29	Eigenkapital	209	Verbindlichkeiten SF und Fonds im FK
		29	Eigenkapital
		290	Verpflichtungen, Vorschüsse Spezialfinanz.
		291	Fonds
		293	Vorfinanzierungen
		295	Aufwertungsreserve aus Umstellung auf HRM2
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
		298	Übriges Eigenkapital
		299	Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag

5. Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2018

5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018, die gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) erstellt worden ist, zeigt folgendes Bild:

	HRM1 Bilanz per 31.12.2017		HRM2 Bilanz per 01.01.2018		
Aktiven 16'359'214		Akti	ven	17'036'700	
10	Finanzvermögen	12'163'867	10	Finanzvermögen	8'439'656
100	Flüssige Mittel	490'727	100	Flüssige Mittel, kurzfristige Geldanlagen	567'781
110	Guthaben	3'625'511	101	Forderungen	3'625'511
120	Anlagen	7'935'410	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	112'219
130	Transitorische Aktiven	112'219	106	Vorräte und angefangene Arbeiten	49'295
			107	Langfristige Finanzanlagen	276'000
			108	Sachanlagen Finanzvermögen	3'808'850
			109	Forderungen SF und Fonds im FK	0
14	Verwaltungsvermögen	4'171'133	14	Verwaltungsvermögen	8'597'044
140	Sachgüter	3'991'117	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	5'843'236
	Darlehen und Beteiligungen		142	Immaterielle Anlagen	118'797
	Investitionsbeiträge	38'000	144	Darlehen	0
170	Übrige aktivierte Ausgaben	142'016	145	Beteiligungen	2'635'011
			146	Investitionsbeiträge	0
18	Spezialfinanzierungen	24'214	148	Kumulierte zusätzliche Abschreib.	0
180	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	24'214			
19	Bilanzfehlbetrag	0			
	siven	16'359'214			17'036'700
	Fremdkapital	10'090'239		Fremdkapital	11'102'898
	Laufende Verpflichtungen	1'742'931		Laufende Verpflichtungen	1'742'931
	Kurzfristige Schulden			Passive Rechnungsabgrenzungen	1'038'360
	Mittel- und langfristige Schulden			Langfristige Finanzverbindlichkeiten	8'274'948
	Rückstellungen		209	Verbindlichkeiten SF, Fonds im FK	46'659
	Transitorische Passiven	72'360			
	Spezialfinanzierungen	2'998'865			
	Verpflichtungen für Spezialfinanz.	2'998'865			
29	Eigenkapital	3'270'110		Eigenkapital	5'933'802
299	Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag	3'270'110		Verpflichtungen, Vorschüsse SF	1'251'775
			291	Fonds	615'470
			295	Aufwertungsreserve Umstell. HRM2	-7'884
			296	Neubewertungsreserve Finanzverm.	804'331
			299	Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag	3'270'110

5.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Art. 2 Abs. 1 FHG). Es wird per Bilanzstichtag (31. Dezember) nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet. Ausgenommen sind Grundstücke und Gebäude, deren Bewertung mindestens alle 10 Jahre erfolgt (Art. 26 FHG und Art. 20 FHVG). Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar,

wird deren bilanzierter Wert berichtigt (Art. 21 FHVG). Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder dann, wenn die Position durch Zerstörung, Alterung oder ähnliche Umstände den Wert teilweise oder ganz verloren hat beziehungsweise er nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.

5.2.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)

Die Flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG). Die Fremdwährungen werden zum Kurswert bewertet.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
1000	Kasse	766	766	0
1001	Post	20'844	20'844	0
1002	Bank	469'117	546'171	77'054
Total		490'727	567'781	77'054

Begründung Veränderung

Das Sparkonto zur Verpflichtung «Grafa Uferschutz» und das Forstdespositum-Konto Versam wurden bisher unter «Anlagen» geführt. Beide Konti werden demnächst aufgehoben. Die Gemeinde führt zahlreiche Verpfichtungskonti auf der Passivseite. Auf die Führung eines separaten Bankkontos für jede dieser Verpflichtungen wird üblicherweise verzichtet. Daher wird auch das Sparkonto «Grafa Uferschutz» aufgehoben. Die Verpfichtung auf der Passivseite bleibt weiterhin bestehen. Das Forstdepositum-Konto Versam kann nach Abschluss der Renaturierungsarbeiten bei der Deponie Lücke aufgehoben werden.

5.2.2 Forderungen (101)

Sämtliche Guthaben sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Beim Sollprinzip werden die Erträge nicht im Augenblick der Zahlung, sondern bei der Stellung der Rechnung verbucht. Forderungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG). Liegt bei den Forderungen ein Verlustrisiko vor, ist ein Delkredere zu bilden. Gemäss den vorliegenden Informationen und Erfahrungswerten liegen per 01. Januar 2018 keine nennenswerten Forderungen vor, welche ein Verlustrisiko darstellen würden.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
1010	Forderungen aus Lieferungen + Leistungen	2'056'161	2'056'161	0
1011	Kontokorrente mit Dritten	71'855	71'855	0
1012	Steuerforderungen	1'497'495	1'497'495	0
Total		3'625'511	3'625'511	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderungen

5.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, wenn die Leistung in der folgenden Rechnungsperiode bezogen wird sowie Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden (Art. 15 FHVG). Die aktiven Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG).

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
1040	Aktive RA Erfolgsrechnung	112'219	112'219	0
Total		112'219	112'219	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderungen

5.2.4 Vorräte und angefangene Arbeiten (106)

Im Finanzvermögen werden Vorräte bilanziert wie Heizöl, Holz, Streusalz. Mit der Bilanzierung ist sicherzustellen, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresverbrauch abgebildet wird. Vorräte und angefangene Arbeiten werden zum Anschaffungswert bzw. zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt, bewertet (Art. 20 FHVG). Bisher sind in dieser Kontengruppe einzig die Treibstoffvorräte der beiden Tankstellen in Valendas und Versam bilanziert.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
1060	Vorräte und angefangene Arbeiten	49'295	49'295	0
Total		49'295	49'295	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderungen



5.2.5 Langfristige Finanzanlagen (107)

Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Finanzanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet. Die Wertschriften mit Kurswert werden zum Kurswert bewertet. Die Wertschriften ohne Kurswert werden zum Anschaffungswert bewertet (Art. 20 FHVG).

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM 2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
1070	Aktien, Anteilscheine, Anlagen	301'054	224'000	-77'054
1071	Langfristige Darlehen	52'000	52'000	0
Total		353'054	276'000	-77'054

Die Gemeinde besitzt 160 Partizipationsscheine der Graubündner Kantonalbank, welche beim Kurswert per 31. Dezember 2017 von je Fr. 1'400 zum Gesamtwert von Fr. 224'000 bilanziert wurden. Zudem bestehen zwei langfristige Darlehen an die Genossenschaft Wärmeverbund Safien Platz sowie den Verein Valendas Impuls (Kauf- und Sanierungsfinanzierung Türralistall Valendas).

Begründung Veränderung

Siehe 5.2.1 «Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen». Das Sparkonto zur Verpflichtung «Grafa Uferschutz» und das Forstdespositum-Konto Versam werden neu dieser Bilanzgruppe zugeordnet.

5.2.6 Sachanlagen Finanzvermögen (108)

Die Grundstücke und Gebäude sind mindestens alle 10 Jahre zum Marktwert am Bilanzierungsstichtag zu bewerten (Art. 26 Abs. 2 FHG, Art. 20 FHVG). Es ist grundsätzlich auf den Verkehrswert gemäss amtlicher Schätzung abzustellen. Abweichungen vom Verkehrswert sind zu begründen. Der Marktwert von im Baurecht genutzten Grundstücken ergibt sich aus dem indexierten Basiswert, der im entsprechenden Baurechtsvertrag festgelegt ist.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
1080	Grundstücke Finanzvermögen	274'128	1'126'850	852'722
1084	Gebäude Finanzvermögen	2'730'391	2'682'000	-48'391
Total		3'004'519	3'808'850	804'331

Begründung Veränderung Grundstücke Finanzvermögen

	Buchwert	Buchwert		
Grundstücke Finanzvermögen	31.12.2017	01.01.2018	Korrektur Bemerkungen	
Baulandparz. 594, Camanaboden	0	153'900	153'900 zum Realwert, 2565m² à Fi	r. 60
Baulandparz. 827, Gewerbezone Safien Platz	9'218	63'420	54'202 zum Realwert, 2114m² à Fi	r. 30
Baulandparz. 3713, Underhof Versam	0	38'280	38'280 zum Realwert, 638m² à Fr.	60
Baulandparz. 3717, Versam Station	0	57'800	57'800 zum Realwert, 850m² à Fr.	68
Baulandparz. 4005 Carstulien Valendas	199'911	187'200	-12'711 zum Realwert, 1872m² à Fi	r.100
Baulandparz. 4016, Gewerbezone Carstulien	0	131'550	131'550 zum Realwert, 2631m² à Fi	r. 50
Baulandparz. 4438, Gewerbezone Carstulien	40'000	169'200	129'200 zum Realwert, 3384m² à Fi	r. 50
Baulandparz. 4816, Carrera	0	64'500	64'500 zum Realwert, 645m² à Fr.	100
Baulandparz. 4822, Carrera	0	49'700	49'700 zum Realwert, 497m² à Fr.	100
Baulandparz. 4823, Carrera	15'000	84'200	69'200 zum Realwert, 842m² à Fr.	100
Baulandparz. 5025, Campingplatz Carrera	0	53'300	53'300 zum Realwert, 4843m² à Fi	r. 11
Baulandparz. 6352, Underhof Versam	10'000	73'800	63'800 zum Realwert, 820m² à Fr.	90
Total Grundstücke Finanzvermögen	274'128	1'126'850	852'722	

Unüberbaute Grundstücke in der Bau- bzw. Gewerbezone sowie im Baurecht genutzte überbaute Grundstücke werden nach den HRM2-Grundsätzen bewertet und in der Bilanz aufgeführt. Daraus resultiert ein höheres Finanzvermögen.

Begründung Veränderung Gebäude Finanzvermögen

	Buchwert	Buchwert		
Gebäude Finanzvermögen	31.12.2017	01.01.2018	Korrektur	Bemerkungen
ehem. Schulhaus Zalön, Parz. 374	252'406	263'900	11'494	70% von Verkehrswert
Schmiedehaus Safien Platz, Parz. 849	600'000	510'300	-89'700	70% von Verkehrswert
ehem. Schulhaus Neukirch, Parz. 1125	485'485	301'600	-183'885	70% von Verkehrswert
Gebirgsunterkunft Bärenhorn, Parz. 1275	6'000	0	-6'000	wird nicht mehr aufgeführt
Wohnhaus Innerberg Tenna, Parz. 2005	250'000	301'000	51'000	70% von Verkehrswert
Pfruondhaus Tenna, Parz. 2036	259'000	243'600	-15'400	70% von Verkehrswert
Alte Sennerei Tenna, Parz. 2046	0	72'000	72'000	zum Verkaufspreis per 9.1.2018
Studahus Versam, Parz. 3129	227'000	189'500	-37'500	70% von Zeitwert
Praderhus Arezen, Parz. 3643	259'000	322'400	63'400	zum Zeitwert
Schmittatobelhus Valendas, Parz. 4036	0	203'700	203'700	70% von Verkehrswert
Wohnhaus Oberdorf Valendas, Parz. 4171	391'500	274'000	-117'500	70% von Verkehrswert
Total Gebäude Finanzvermögen	2'730'391	2'682'000	-48'391	

Die örtlichen Gegebenheiten wurden bei den Bewertungen berücksichtigt. Da die Verkehrswerte tendenziell höher als die realistischen Verkaufspreise liegen, wurde ein reduzierter Bewertungsansatz gewählt. Kleinbauten und Gebäude abseits der Siedlungen werden nicht aufgeführt. Aus diesem Grund wird die im Jahr 2014 erworbene Gebirgsunterkunft Bärenhorn nicht mehr aufgeführt. Bei den Gebäuden Studahus und Praderhus in Versam bzw. Arezen wurden bei der letzten amtlichen Schätzung keine Verkehrswertschätzungen gemacht (Einteilung als öffentliche Bauten). Als Bewertungsgrundlage bis zur nächsten amtlichen Schätzung wurden daher die Zeitwerte berücksichtigt.

5.2.7 Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital (109)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital werden zu Nominalwerten bewertet (Art. 20 FHVG).

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
1090	Abwasserbeseitigung	24'214	0	-24'214
Total		24'214	0	-24'214

Begründung Veränderung

Verschiebung auf Passivseite «Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen» (290).

5.2.8 Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Mit dem Übergang zum HRM2 ist die Zuteilung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang erforderliche Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden ohne weiteres Ausgabenbewilligungsverfahren über die Bilanz vorgenommen (Art. 52 FHG). Es wurden folgende Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen vorgenommen.

Gebäude:

	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2
Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018
STWEG Dorfladen Safien Platz, Parz. 818	346'279	346'279
Dorfladen/MZG Mitte Tenna, Parz. 2031	320'000	320'000
Dorfladen Versam, Parz. 3081	300'000	300'000
Altes Schulhaus Valendas, Parz. 4136	644'680	644'680
Dorfladen Valendas, Parz. 4185	179'940	179'940
Total	1'790'900	1'790'900



Begründung Veränderung

Im Schlussbericht zur Gemeindefusion wurde festgehalten, dass im Gebiet von allen vier ehemaligen Gemeinden eine Ladenlokalität zur Verfügung gestellt werden soll. Aus diesem Grund werden die Gebäude mit den aktuellen Ladenlokalen als Verwaltungsvermögen eingestuft. Die Buchwerte dieser Liegenschaften werden abgeschrieben. Aufgrund der zentralen Lage und der hohen Bedeutung für das Dorfbild werden auch das Alte Schulhaus Valendas (ehemals Gasthaus Brunnen) und das Haus Signina in Versam dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Beim Haus Signina wurde dies bereits nach HRM1 so gehandhabt und es besteht kein Buchwert mehr, welcher Abschreibungsrelevant ist.

Beteiligungen, Aktien und Anteilscheine:

	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
Kraftwerk Zervreila AG, 26'350 Namenaktien	2'635'000	2'635'000	0
FMG Foppa, Startkapital	100'000	1	-99'999
Repow er, 39 Namenaktien	2'633	1	-2'632
RhB, 13 Namenaktien	1	1	0
Schw eizer Zucker AG, 14 Namenaktien	1	1	0
Matterhorn Gotthard Verkehrs AG, 4 Namenaktien	1	1	0
Rufalipark Obersaxen Mundaun, 1 Namenaktie	1	1	0
Grossalp, 192 Alprechte von 338.25	1	1	0
Alp Guv, 58 Alprechte von 91.5	1	1	0
Genossenschaft Dorfläden Safiental, 10 AS	1	1	0
Genossenschaft Skilift Tenna, 4 AS	1	1	0
Green Energy Marketplace, 10 AS	1	1	0
Total	2'737'642	2'635'011	-102'631

Begründung Veränderung

Nach HRM2 werden diese Bilanzposten den Beteiligungen im Verwaltungsvermögen und nicht mehr den Anlagen im Finanzvermögen zugeordnet.

5.3 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 2 Abs. 2 FHG). Es kann nicht veräussert werden, solange es einer durch die Gemeinde zu erfüllenden Aufgabe dient. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung der Aufgabe, muss sie das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen.

Die Aktivierung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens erfolgt immer über die Investitionsrechnung. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderun-

gen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen bzw. zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Die Bilanzierung des Nutzungsvermögens erfolgt gemäss rechtmässigem Eigentum. Wo das Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde nicht im Verwaltungsvermögen bilanziert ist, ist es im Anhang aufzuführen (Art. 27 FHVG).

Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt (Art. 27 Abs. 4 FHG). Darlehen, Beteiligungen und Grundstücke werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt.

5.3.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)

Das beim Übergang zum HRM2 bilanzierte Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten (Art. 53 Abs. 3 FHG, Art. 32 FHVG). Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben. Folgende aktivierte Investitionen werden linear während längstens 12 Jahren abgeschrieben:

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
1401	Strassen, Verkehrswege	1'320'794	1'320'794	0
1403	Wasserversorgung	245'283	245'283	0
	Abwasserbeseitigung	265'174	265'174	0
	Energieversorgung	1'563'081	1'563'081	0
1404	Hochbauten allg. Haushalt	514'404	2'305'304	1'790'900
1407	Anlagen im Bau Verwaltungsvermögen	82'380	143'599	61'219
Total		3'991'117	5'843'236	0

Wesentliche Investitionen der letzten 5 Jahre vor Einführung von HRM2 oder solche, deren Restnutzungsdauer wesentlich über die Übergangsphase von 12 Jahre hinausreicht, können gesondert behandelt werden.

Begründung Veränderung

1404: siehe 5.2.8 «Überführung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen»

1407: Quartierpläne Freissen bzw. Camana wurden gemäss HRM1 unter «übrige aktivierte Anlagen» geführt.

5.3.2 Immaterielle Anlagen (142)

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
1429	Übrige immaterielle Anlagen	180'016	118'797	-61'219
Total		180'016	118'797	-61'219

Begründung Veränderung

Quartierpläne Freissen bzw. Camana wurden gemäss HRM1 unter «übrige aktivierte Anlagen» geführt und neu unter «Anlagen im Bau Verwaltungsvermögen». Die Investitionsbeiträge nach HRM1-Bilanz werden dieser Bilanzgruppe zugewiesen.

5.3.3 Beteiligungen (145)

Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Beteiligungen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt. Sie sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und im Beteiligungsspiegel aufzuführen (Art. 22 Art. 6 FHVG).

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
1455	Beteiligungen an priv. Unternehmungen	0	2'635'011	2'635'011
Total		0	2'635'011	2'635'011

Begründung Veränderung

Nach HRM2 werden zahlreiche Bilanzposten den Beteiligungen im Verwaltungsvermögen und nicht mehr den Anlagen im Finanzvermögen zugeordnet. Siehe auch Punkt 5.2.8 mit der detaillierten Zusammenstellung.

5.3.4 Überführungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Mit dem Übergang zum HRM2 ist die Zuteilung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu überprüfen. Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen (Art. 2 Abs. 3 FHG). Es wurden keine Überführungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen vorgenommen und neu bewertet.



5.4 Fremdkapital

Sämtliche Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (Art. 26 Abs. 4 FHG).

5.4.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)

Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
2000	Laufende Verbindlichkeiten	1'739'321	1'739'321	0
2006	Depotgelder und Kautionen	3'611	3'611	0
Total		1'742'931	1'742'931	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderungen

5.4.2 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag fakturierte oder bereits eingegangene Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind sowie vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden (Art. 15 FHVG).

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
2040	Passive RA Erfolgsrechnung	72'360	72'360	0
2046	Passive RA Investitionsrechnung	0	966'000	966'000
Total		72'360	1'038'360	966'000

Begründung Veränderung

Ein Teil des Fusionsbeitrags beinhaltete zweckgebundene Beiträge zu laufenden Projekten. Mit Ausnahme der Beiträge an die Meliorationen Gün-Neukirch, Thalkirch und Valendas Dorfgebiet wurden sämtliche Fusionsbeiträge an die entsprechenden Projekte weitergeleitet. Die Beiträge an die Meliorationen werden gemäss Baufortschritt ausbezahlt. Neu werden die ausstehenden Beiträge unter «Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung» in der Bilanz ausgewiesen.

5.4.3 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
2064	Darlehen	7'781'600	7'781'600	0
2069	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	493'348	493'348	0
Total		8'274'948	8'274'948	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderungen

5.4.4 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds (209)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Es sind folgende Spezialfinanzierungen (SF) und Fonds im Fremdkapital bilanziert.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds FK	0	46'659	46'659
Total		0	46'659	46'659

Die Positionen entsprechen den Vorgaben des Kantons und den entsprechenden Saldonachweisen der zuständigen Amtsstellen.

Begründung Veränderung

Aufgeführt wird der Saldo «Ersatzbeiträge Zivilschutzanlagen», dieser wurde nach HRM1 unter Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen im Eigenkapital geführt.

5.5 Eigenkapital

Das nach HRM2 buchhalterisch ausgewiesene Eigenkapital per 1. Januar 2018 beläuft sich auf Fr. 5'933'802. Die Bilanz gemäss HRM1 wies per 31. Dezember 2017 ein Eigenkapital von Fr. 3'270'110 aus. Die Zunahme lässt sich mit der neuen Definition des Eigenkapitals begründen. Insbesondere zählen gemäss HRM2 auch die Verpflichtungskonten der eigenen Spezialfinanzierungen zum Eigenkapital. Ein weiterer Grund für die Zunahme ist die Neubewertung des Finanzvermögens.

5.5.1 Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Es sind folgende Spezialfinanzierungen im Eigenkapital bilanziert.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
29001	Wasserversorgung	19'836	19'836	0
29002	Abwasserbeseitigung	0	-24'214	-24'214
29004	Energieversorgung	1'108'951	1'108'951	0
29009	Tankstelle	58'979	58'979	0
29009	Standortförderung	88'224	88'224	0
29009	Gesamtmelioration Gün-Neukirch	244'000	0	-244'000
29009	Gesamtmelioration Thalkirch	462'000	0	-462'000
29009	Gesamtmelioration Valendas	260'000	0	-260'000
29009	Ersatzbeiträge Zivilschutzanlagen	46'659	0	-46'659
Total		2'288'647	1'251'775	-1'036'873

Begründung Veränderung

Der Saldo SF Abwasserbeseitigung wurde von der Aktiv- auf die Passivseite verschoben. Der Saldo «Ersatzbeiträge Zivilschutzanlagen» wird nach HRM2 unter Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen im Fremdkapital geführt (siehe 5.4.4).

Ein Teil des Fusionsbeitrags beinhaltete zweckgebundene Beiträge zu laufenden Projekten. Mit Ausnahme der Beiträge an die Meliorationen Gün-Neukirch, Thalkirch und Valendas Dorfgebiet wurden sämtliche Fusionsbeiträge an die entsprechenden Projekte weitergeleitet. Die Beiträge an die Meliorationen werden gemäss Baufortschritt ausbezahlt. Neu werden die ausstehenden Beiträge unter «Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung» ausgewiesen.

5.5.2 Fonds (291)

Unter Fonds wird allgemein ein "Sondervermögen" verstanden, das aus dem allgemeinen Vermögen des Gemeinwesens ausgeschieden ist und einem mehr oder weniger bestimmten Zweck dient.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
29100.01	Fonds Uferschutz Grafa Safien	45'838	45'838	0
29100.02	Fonds Unterhalt Melioration Tenna	39'768	39'768	0
29100.03	Fonds Unterhalt Meliorations werke Camana, Zalön	267'965	267'965	0
29100.04	Fonds GM Carrera-Brün	78'052	78'052	0
29100.05	Fonds GM Arezen	80'900	80'900	0
29100.06	Fonds Grossalp	32'761	32'761	0
29100.07	Fonds Alp Guv	29'233	29'233	0
29100.08	Fonds Dutjeralp	15'954	15'954	0
29100.09	Fonds Erschliessung und Gebäude Altaun	25'000	25'000	0
29100.10	Fonds Kiesgrube Bergli Valendas	60'747	0	-60'747
29100.11	Fonds Unterhalt alte Versamertobelbrücke	34'000	0	-34'000
Total		710'217	615'470	-94'747

Begründung Veränderung

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf HRM2 wurden die Aufhebungen von Fonds geprüft.

Fonds Kiesgrube Bergli Valendas

Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Kiesgrube Bergli (z.B. Aufforstung) sind bekannt. Vergleichbare Verpflichtungen bestehen auch bei anderen Deponien im Gemeindegebiet ohne das dazu ein Fonds geführt wird. Zur Vereinheitlichung wird auf die Führung dieses Fonds künftig verzichtet.

Fonds Unterhalt alte Versamertobelbrücke

Nach Fertigstellung der neuen Brücke ging die alte Versamertobelbrücke in das Eigentum der Gemeinden Safiental und Bonaduz über. Für künftigen Unterhalt erhielten beide Gemeinden einen einmaligen Kantonsbeitrag von Fr. 34'000. Auf die Führung dieses Fonds wird in Anbetracht auf die Eigentumsverhältnisse und den damit verbundenen Unterhaltspflichten künftig verzichtet. Vergleichbare Unterhaltspflichten bestehen bei zahlreichen Gemeindebauwerken ohne das dazu entsprechende Fonds geführt werden.

5.5.3 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295)

Das beim Übergang vorhandene Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten (Art. 53 Abs. 3 FHG, Art. 32 FHVG). Es ist linear während längstens 12 Jahren (8.33 % pro Jahr) abzuschreiben. Wesentliche Investitionen der letzten 5 Jahre vor Einführung von HRM2 oder solche, deren Restnutzungsdauer wesentlich über die Übergangsphase von 12 Jahre hinausreicht, können gesondert behandelt werden. Sie sind dies falls zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und gemäss der entsprechenden Anlagekategorie (Art. 23 FHVG) über die Restnutzungsdauer linear abzuschreiben. Ein allfälliger Neubewertungsgewinn des Verwaltungsvermögens ist in der Eröffnungsbilanz (01. Januar 2018) dem Konto "Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2" zuzuweisen und der Saldo am Ende des ersten Rechnungsjahres (31. Dezember 2018) auf das Konto "Bilanzüberschuss/-fehlbetrag" umzubuchen. Ein allfälliger Neubewertungsgewinn aus gebührenfinanziertem Verwaltungsvermögen, wie z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung ist am Ende des ersten Rechnungsjahres auf das entsprechende Verpflichtungskonto im Eigenkapital umzubuchen. Aus Transparenzgründen sind die Konto "Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2" und "übriges Eigenkapital" bei Bedarf zu unterteilen. Beim Übergang zum HRM2 ist auch eine Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten vorzunehmen (Art. 53 FHG).

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
2950	Aufwertungsreserve aus Umstellung HRM2	0	-7'884	-7'884
Total		0	-7'884	-7'884

Begründung Veränderung

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens und die Anpassungen der Passiven führen zu einer Abwertung, welche sich wie folgt zusammenfassend darstellen:

Fonds im Eigenkapital (291) Fr. 94'747

Beteiligungen (145) - Fr. 102'631

Total Veränderungen Verwaltungsvermögen / Passiven - Fr. 7'884

5.5.4 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)

Das Finanzvermögen ist beim Übergang zum HRM2 neu zu bewerten (Art. 31 FHVG). Die Verbuchung der Neubewertung erfolgt erfolgsneutral über die Bilanz. Die Bewertungskorrekturen werden beim Übergang zum HRM2 über das entsprechende Anlagekonto und auf der Passivseite über das Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" verbucht. Der Neubewertungsgewinn oder –verlust des Finanzvermögens wird in der Eröffnungsbilanz im Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" ausgewiesen. Am Ende des ersten Rechnungsjahres wird der Saldo der "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" auf das Konto "Bilanzüberschuss/-fehlbetrag" umgebucht und somit aufgelöst.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0	804'331	804'331
Total		0	804'331	804'331

Begründung Veränderung

Die Neubewertungen im Finanzvermögen führen zu einem Bewertungsgewinn von Fr. 804'331. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

Grundstücke Finanzvermögen Fr. 852'722
Gebäude Finanzvermögen - Fr. 48'391
Total Neubewertungsreserve Finanzvermögen Fr. 804'331

5.5.5 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)

Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2017	per 01.01.2018	Veränderung
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	3'270'110	3'270'110	0
Total		3'270'110	3'270'110	0

6. Kommentar

Die neue Rechnungslegung der Bilanzpositionen führen zu einem höher ausgewiesenen Eigenkapital. Die Vermögenslage wird durch diese Bilanzanpassungen jedoch in keiner Weise verändert. Auch hat sich die Liquiditätssituation nicht verändert. Die Gemeinde ist nicht reicher geworden. Die Erhöhung des Eigenkapitals ist mehrheitlich auf die Neubewertung des Finanzvermögens zurückzuführen. Das bisher tiefer ausgewiesene Vermögen war jedoch bereits unter HRM1 vorhanden.



5. Beteiligungsvertrag und Restwertvereinbarung KWZ

BOTSCHAFT

- 1. Nachtrag 1 zum Beteiligungsvertrag vom 19. März 2008 zwischen dem Kanton Graubünden, den Konzessionsgemeinden (heute: Bonaduz, Flims, Ilanz/Glion, Lumnezia, Safiental, Sagogn, Schluein, Tamins, Trin und Vals), der SN Energie AG/Alpiq Suisse SA/Axpo Power AG (KWZ Aktionäre) und der Kraftwerke Zervreila AG (KWZ)
- 2. Vereinbarung vom 10. September 2018 zwischen dem Kanton Graubünden, den Konzessionsgemeinden der KWZ (vgl. oben) und der KWZ betreffend Restwertentschädigung (Restwertvereinbarung; RWV)

Ausgangslage

- Im Rahmen der Vergleichsvereinbarung vom 15. April 2003 einigten sich die Konzessionsgemeinden und der Kanton mit den damaligen Aktionäre der KWZ, auf das in den Wasserrechtskonzessionen vorgesehene Recht auf den Rückkauf der Anlagen der KWZ zu verzichten. Im Gegenzug wurden Kanton und Konzessionsgemeinden mit einer Beteiligung an der KWZ im Umfang von insgesamt 28% entschädigt.
- Das Verhältnis zwischen den Aktionären der KWZ wurde in der Folge im Beteiligungsvertrag vom 19. März 2008 geregelt. Laut Art. 4 des Beteiligungsvertrages verzichteten die Konzessionsgemeinden und der Kanton wie in der Vergleichsvereinbarung festgelegt für die Zeit vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2018 zugunsten der bisherigen Aktionäre auf den Energiebezug. Ab diesem Zeitpunkt kann der Kanton seine Beteiligungsenergie frei verwerten, während hinsichtlich der Beteiligungsenergie der Konzessionsgemeinden bis zum Ende der Konzession im Jahre 2037 ein "last call" (Vorkaufsrecht) zugunsten der bisherigen KWZ-Aktionäre besteht.
- Dieser "last call" stellt aus Sicht der Konzessionsgemeinden einen Nachteil dar; für Dritte ist es in der Regel unattraktiv, ein Angebot für die Übernahme von Beteiligungsenergie abzugeben, wenn ein "last call" besteht. Ausserdem sind die Konzessionsgemeinden im Vergleich zum Kanton schlechter gestellt, weil die Verwertbarkeit ihrer Beteiligungsenergie eingeschränkt ist.
- ^{4.} Aus diesen Gründen drängte die Korporation der Konzessionsgemeinden (KOKWZ) als Vertreterin der Konzessionsgemeinden in diesen Angelegenheiten (Art. 2 Abs. 2 lit. b, c und d der Korporationsstatuten) auf eine Anpassung des Beteiligungsvertrages in dem Sinne, dass auch die Konzessionsgemeinden wie der Kanton in der Verwertung der Beteiligungsenergie frei sein sollen.
- Die KWZ und ihre Partner stimmten dem Anliegen der KOKWZ für die Zeit ab dem 30. September 2023 zu, wobei sie diese Zustimmung vom Abschluss der Restwertvereinbarung durch alle Konzessionsgemeinden abhängig machten. Die Restwertvereinbarung war mit der KWZ bereits seit dem Jahre 2015 ausgehandelt und vom Verwaltungsrat der KWZ am 20. März 2017 verabschiedet worden. Da der Abschluss der Restwertvereinbarung auch im Interesse der Konzessionsgemeinden liegt, empfehlen der Vorstand und die Delegiertenversammlung der KOKWZ den Konzessionsgemeinden die Annahme beider Vorlagen.



Zu den Vorlagen

6. Im Folgenden werden die beiden Vorlagen in den Grundzügen dargestellt und beschrieben.

Nachtrag zum Beteiligungsvertrag

- Wie oben (Rz. 3) dargelegt, wirkt sich die heutige Regelung über die Verwertung der Beteiligungsenergie für die Konzessionsgemeinden nachteilig aus. Sie sind verpflichtet, zunächst jeweils mit den KWZ-Partnern über die weitere Übernahme der Beteiligungsenergie und die Konditionen zu verhandeln. Bei einem Scheitern der Verhandlungen können die Konzessionsgemeinden Angebote Dritter einholen, wobei die KWZ-Partner in jedem Fall einen "last call" haben und damit die Beteiligungsenergie zu den Konditionen des Drittangebotes übernehmen können. Dieser Mechanismus hält einerseits Dritte von der Einreichung eigener Offerten ab (die Offerterstellung ist mit einigem Aufwand verbunden) und schränkt andererseits die Gemeinden in der freien Verwertung ihrer Beteiligungsenergie (mit allenfalls attraktiveren Konditionen) stark ein.
- Die im Nachtrag 1 vorgeschlagenen Änderungen betreffen insbesondere die Regelung über die Verwertung der Beteiligungsenergie der Konzessionsgemeinden (Art. 4.1 des Beteiligungsvertrages). Die Anpassungen von Art. 2.4 betreffen lediglich Namensänderungen der Gründeraktionäre; jene von Art. 4.1 lit. b gilt nur für den Kanton. Beide haben für die Konzessionsgemeinden keine Auswirkungen.
- Für die Konzessionsgemeinden wesentlich sind jedoch die Änderungen des Mechanismus in Art. 4.1 lit. c des Beteiligungsvertrages. Neu sind die Konzessionsgemeinden nur bis 30. September 2023 verpflichtet, den bisherigen Aktionären die Beteiligungsenergie zu überlassen. Für diese Zeit wurde bereits ein Vertrag nach den bisherigen Regeln abgeschlossen. Immerhin konnten auch für die Zeit zwischen 2018 und 2023 für die Gemeinden wesentlich attraktivere Konditionen ausgehandelt werden.
- Ab 1. Oktober 2023 bis zum Konzessionsende 2037 können die Konzessionsgemeinden ihre Beteiligungsenergie jeweils für die Dauer von mindestens fünf Jahren ganz oder teilweise abrufen und unter Übernahme der anteiligen Jahreskosten frei verwerten. Die nicht abgerufene Beteiligungsenergie verbleibt bei den bisherigen KWZ-Aktionären, welche dafür die Jahreskosten übernehmen und zusätzlich ein marktkonformes Aufgeld bezahlen. Das Aufgeld richtet sich nach den jeweiligen Preisen für vergleichbare Energie. Damit sind die Gemeinden hinsichtlich der Verwertung der Beteiligungsenergie ab dem Jahre 2023 dem Kanton gleichgestellt. Mit diesen neuen Verwertungsregeln verbessern sich die Handlungsoptionen der Gemeinden und damit auch deren Ertragschancen erheblich.
- Der Nachtrag 1 zum Beteiligungsvertrag tritt auf den 1. Oktober 2018 in Kraft; dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Kanton und die Konzessionsgemeinden bis 30. Juni 2019 der Restwertvereinbarung zugestimmt haben.

Restwertvereinbarung

- Laut Art. 29 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG) sind die Eigentümer von Kraftwerkanlagen verpflichtet, diese jederzeit in einem guten und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Erneuert der Konzessionär heimfallbelastete Anlageteile und weist er nach, dass sich die Investitionen bis zum Ablauf der Konzession nicht amortisieren lassen, können sich Gemeinden und Kanton auf Antrag an den Investitionen beteiligen (Art. 30 Abs. 1 BWRG). Die finanzielle Beteiligung erfolgt nach Art. 30 Abs. 2 BWRG aufgrund eines mit dem Konzessionär vereinbarten Zins- und Tilgungsplanes.
- Die vorliegende Restwertvereinbarung (RWV) befasst sich über die Thematik der Entschädigung von Erneuerungsinvestitionen (reine Restwertentschädigung) hinaus auch mit den finanziellen Folgen des Heimfalls (Art. 4 RWV). Gegenstand der RWV bilden sämtliche bereits getätigten und künftigen Investitionen in die nassen und die elektrischen Anlageteile (Rz. 4 RWV). Als anrechenbare Erneuerungsinvestitionen, die i.S.v. Art. 30 BWRG zu entschädigen sind, gelten jedoch nur Investitionen in Anlagen, die dem unentgeltlichen Heimfall an die Gemeinden und den Kanton unterliegen und die im Zeitraum zwischen 1.1.2017 und dem 31.12.2037 getätigt werden (Art. 2 Abs. 1 RWV). Diese geplanten Investitionen sind im Anhang 3 dargestellt.
- Nicht als anrechenbare Erneuerungsinvestitionen i.S.v. Art. 30 BWRG gelten hingegen:
 - die bis 31.12.2016 getätigten Investitionen: diese sind nicht von der Vereinbarung erfasst, weil sie vor dem Stichtag 1.1.2017 getätigt wurden.
 - die zwischen 2017 und 2037 geplanten Investitionen in elektrische Anlageteile: diese Anlageteile sind gemäss den konzessionsrechtlichen Bestimmungen in den einzelnen Verleihungen mit 70 % des dann zu maligen Sachwertes zu entschädigen.
 - die Kosten für die Instandhaltung der Anlagen ("Ohnehin-Kosten"): Diese Aufwendungen sind von Gesetzes wegen zur Erhaltung des Guten und betriebsfähigen Zustandes i.S.v. Art. 29 BWRG zu erbringen.
 Für diese nicht anrechenbaren Erneuerungsinvestitionen wird in der RWV der Betrag festgelegt, welchen Kanton und Gemeinden unter dem Titel der Heimfallentschädigung (je Hälftig) im Jahre 2037 zu zahlen haben. Für die bis 31.12.2016 getätigten Investitio
 - nen beträgt die Entschädigung beim Heimfall CHF 2.3 Mio., für die zwischen 2017 und 2037 geplanten Investitionen in elektrische Anlagen voraussichtlich CHF 10.4 Mio. (Art. 3 RWV).
- Die voraussichtliche Entschädigung, welche Kanton und Gemeinden (je Hälftig) unter dem Titel der eigentlichen Restwertentschädigung i.S.v. Art. 30 BWRG für geplante Investitionen in nasse Anlagenteile bei Ablauf der Konzession zu bezahlen haben, beträgt CHF 4 Mio. (Art. 3 RWV). Der Umfang der geplanten Investitionen und der voraussichtliche Finanzbedarf ergeben sich aus der Zusammenstellung im Anhang 3. Die effektive Entschädigung richtet sich gleich wie bei den geplanten Investitionen in die elektrischen Anlagenteile nach der jeweiligen Baukostenabrechnung, wobei nicht ausgeführte Investitionen eine Reduktion der Entschädigung zur Folge haben (Art. 3 Abs. 1 RWV). Falls zusätzlich zu den im Anhang 3 aufgeführten Investitionen noch zusätzliche anrechenbare Erneuerungsinvestitionen i.S.v. Art. 30 BWRG getätigt werden, die zu einem zusätzlichen Restwert von CHF 2 Mio. führen, sind diese im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung zu entschädigen (Art. 3 Abs. 1 lit. c).

- Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die wirtschaftlichen Leistungen von Kanton und Konzessionsgemeinden im Zusammenhang mit dem Heimfall beim Konzessionsende bestimmt. Während die Konzessionen den Heimfall und seine Folgen in allgemeiner Art regeln, werden mit dieser Vereinbarung konkrete Entschädigungsbeträge festgelegt. Inhaltlich stellt die Vereinbarung damit eine Änderung der bestehenden Konzessionen dar; dafür ist je nach Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung zuständig. Entsprechend steht die Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Organe (Art. 9 Abs. 1 RWV). Auf eine textliche Nachführung der einzelnen Konzessionsdokumente wird jedoch verzichtet.
- Art. 9 Abs. 2 und 3 RWV enthält sodann Vorbehalte, falls sich in Zukunft wesentliche Veränderungen ergeben sollten. Der eine Fall betrifft die Verzinsung der Kapitalkosten der andere allfällige Unterstützungsbeiträge für die Wasserkraft im Rahmen der Energiestrategie 2050.
- Die Genehmigung dieser Vereinbarung erfolgt durch die in den jeweiligen Gemeinden zuständigen Organe. Die Kompetenzdelegation in Art. 10 der RWV umfasst lediglich die Unterzeichnung der Dokumente durch die KOKWZ bzw. deren Vorstand gestützt auf die jeweiligen kommunalen Beschlüsse. Die Delegation in Art. 10 Abs. 2 RWV dient der praktikablen Handhabung der Vereinbarung, weil die künftigen Erneuerungsinvestitionen bis zum Jahr 2037 aus heutiger Sicht kaum abschliessend definiert werden können. Jedenfalls gelten aber die vertraglichen Limiten.

Bewertung und Antrag

- Die beiden Vorlagen stellen aus Sicht der Konzessionsgemeinden eine Stärkung ihrer Position dar. Einerseits erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, mit dem Nachtrag 1 zum Beteiligungsvertrag ab dem Jahre 2023 ihre Beteiligungsenergie frei verwerten zu können. Dies erhöht den Handlungsspielraum und die Vertragsmöglichkeiten der Gemeinden. Mit dem Abschluss der Restwertvereinbarung wird sodann bereits heute Klarheit darüber geschaffen, an welchen Erneuerungsinvestitionen die Gemeinden und der Kanton bis zum Konzessionsende partizipieren und mit welchen Entschädigungssummen beim Heimfall zu rechnen ist. Unter Berücksichtigung der erheblichen Beteiligung von Kanton und Gemeinden sind diese Klarstellungen durchaus in ihrem Interesse.
- Der Verwaltungsrat der KWZ bzw. die Verwaltungsräte der KWZ-Aktionäre haben den beiden Vorlagen bereits zugestimmt und die Dokumente unterzeichnet. Die zuständigen Fachdepartemente des Kantons Graubünden haben den Nachtrag 1 zum Beteiligungsvertrag und die Restwertvereinbarung inhaltlich und formell geprüft; sie empfehlen den Gemeinden den beiden Vorlagen zuzustimmen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, den Beteiligungsvertrag und die Restwertvereinbarung zu genehmigen.

Der Bote

Wassergebühren / Tarifansätze 2019

Basierend auf das Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Safiental

Grundgebühren (Ansätze in CHF):

0.188 Promille vom indexierten Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

139.40 pro Gebäude

Mengengebühren (Ansatz in CHF):

0.34 pro m3 Wasser

Beispiel:

Gebäude mit Versicherungswert von Fr. 500'000 und einem Wasserverbrauch von 60m3.

Grundgebühren: Fr. 94.— Anteil Versicherungswert

Fr. 139.40 Anteil Gebäude

Mengengebühren: Fr. 20.40 Anteil Verbrauchsgebühren

Fr. 253.80 Total (exkl. Zählermiete und MWST)



Abwassergebühren / Tarifansätze 2019

Basierend auf das Gesetz über die Abwasserentsorgung der Gemeinde Safiental

Grundgebühren (Ansätze in CHF):

0.28 Promille vom indexierten Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

203.95 pro Gebäude

Mengengebühren (Ansatz in CHF):

1.24 pro m3 Wasser

Beispiel:

Gebäude mit Versicherungswert von Fr. 500'000 und einem Wasserverbrauch von 60m3.

Grundgebühren: Fr. 140.— Anteil Versicherungswert

Fr. 203.95 Anteil Gebäude

Mengengebühren: <u>Fr. 74.40</u> Anteil Verbrauchsgebühren

Fr. 418.35 Total (exkl. Zählermiete und MWST)

